

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Marktgemeinde Emskirchen (Sondernutzungssatzung – SNS)

Vom 22.11.2021

Der Markt Emskirchen erlässt auf Grund von Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) und auf Grund von § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Erlaubnispflicht
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 5 Sondernutzer
- § 6 Sondernutzungserlaubnis; Gestattung
- § 7 Erlaubnisantrag
- § 8 Versagung der Erlaubnis
- § 9 Pflichten bei Sondernutzung
- § 10 Anzeige der Beendigung der Sondernutzung
- § 11 Beseitigung von Anlagen; Wiederherstellung
- § 12 Haftung und Kostenerstattung
- § 13 Gebühren und Auslagen; Entgelt
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast des Marktes Emskirchen stehenden öffentlichen Straße, Wege und Plätze.

Hierzu gehören

1. Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen, sowie Kreisstraßen;
3. Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
4. sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG

mit ihren Bestandteilen (insbesondere Gehwegen, Radwegen, Parkplätzen, unbefestigten Randflächen und Straßenbegleitgrün) gemäß Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.

(2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

(3) Die Sondernutzung richtet sich nach öffentlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Straße der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Sie richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Soweit in § 8 Abs. 6 Satz 1 FStrG, § 8 a Abs. 2 FStrG, Art. 19 Abs. 4 BayStrWG, Art. 21 BayStrWG oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis durch den Markt Emskirchen.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch jegliche Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung oder Überlassung der Sondernutzung an Dritte.

(3) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen aller anderen erforderlichen Genehmigungen ausgeübt werden.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. Bauteile wie Keller-, Licht-, Luft- und Ladeschächte;
2. Sonnenschutzdächer und Markisen im Luftraum über Gehwegen, die sich an ihrem niedrigsten Punkt mindestens 2,50 m über der Geländeoberfläche befinden und keine Baumkronen beeinträchtigen;
3. geschäftswerbende Hinweisschilder an der Stätte der eigenen Leistung, die sich mindestens 2,50 m über der Geländeoberfläche befinden;
4. Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht zu stark in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt;
5. Nutzungen, die sich in einer Höhe von mehr als 7 m über dem Straßenkörper befinden und keine Baumkronen beeinträchtigen.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs dies erfordern.

(4) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 9, 11 und 12 entsprechend.

§ 5 Sondernutzer

(1) Sondernutzer im Sinne dieser Satzung ist

1. der Erlaubnisnehmer;
2. derjenige, der eine Sondernutzung erlaubter- oder unerlaubterweise tatsächlich ausübt;
3. derjenige, in dessen Interesse eine Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben den Personen nach Abs. 1 auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen sind gegenüber dem Markt Emskirchen der Bauherr und das ausführende Unternehmen in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6

Sondernutzungserlaubnis; Gestattung

(1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen können, bedürfen einer öffentlichrechtlichen Sondernutzungserlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Erlaubnis kann im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung unter Bedingungen und Auflagen bzw. dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

(3) Durch eine auf Grund dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

(4) Die Rahmenbedingungen spezieller Sachverhalte können durch öffentlichrechtlichen Vertrag geregelt werden, insbesondere

1. die Aufstellung von dauerhaften Werbeträgern im Rahmen von Werbenutzungsverträgen;
2. Sondernutzungen aus Anlass von Kirchweihen, für den Faschingsrummel und das Marktfeste;
3. Sondernutzungen aus Anlass von Veranstaltungen auf dem Festplatzgelände.

(5) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung, die den Gemeingebrauch nur für kurze Dauer beeinträchtigen sowie Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch bürgerlichrechtlichen Gestattungsvertrag geregelt.

§ 7

Erlaubnis Antrag

(1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der innerhalb angemessener Frist, grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen ist. Hierbei sind Art, Zweck, Umfang, Ort und Dauer der beantragten Sondernutzung anzugeben. Der Markt Emskirchen kann zusätzliche Auskünfte und Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Bei Baumaßnahmen soll mit dem Antrag ein Lageplan (Maßstab 1:1.000) eingereicht werden.

(2) Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verfahren auch in elektronischer Form über die

einheitliche Stelle im Sinne von Art. 71a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) abwickeln.

(3) Wird über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt.
Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 BayVwVfG gelten entsprechend.

§ 8 Versagung der Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis wird nicht erteilt,

1. wenn durch die Sondernutzung oder eine Häufung von Sondernutzungen eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder die Straßenreinigung erheblich erschwert wird und die Beeinträchtigung auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
2. wenn die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung der Sondernutzung auf Grund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann;
3. für das Nächtigen oder Lagern in Fußgängerzonen und in Fußgängerunterführungen;
4. für das Verweilen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen auf den öffentlichen Straßen und Gehwegen, sowie in sämtlichen Fußgängerzonen und der Fußgängerunterführungen;
5. für das Betteln in jeglicher Form;
6. für das Abstellen von Kfz-Anhängern, Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen jeglicher Art zum Zwecke der Werbung;

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. die Straße einschließlich des Straßenbegleitgrüns durch die Art der Sondernutzung und deren Folgen beschädigt werden kann;
4. bei Kollision zweier oder mehrerer Sondernutzungen einer anderen Sondernutzung nach erfolgter Abwägung der Vorrang gebührt;
5. der Anliegergebrauch durch die Sondernutzung in erheblicher Weise eingeschränkt würde.

§ 9 Pflichten bei Sondernutzung

(1) Sondernutzungsanlagen sind unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen sowie nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(2) Der ungehinderte Zugang zu allen der Versorgung und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten ist freizuhalten. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist frei zu halten.

(3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Sondernutzers dem veränderten Zustand anzupassen oder zu beseitigen.

§ 10 Anzeige der Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist dem Markt Emskirchen schriftlich anzuzeigen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn eine für einen bestimmten Zeitraum erlaubte Sondernutzung früher beendet wird.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn der Markt Emskirchen Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachgewiesen hat.

§ 11 Beseitigung von Anlagen; Wiederherstellung

(1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, hat der Sondernutzer die Nutzung einzustellen und die Sondernutzungsanlagen unverzüglich zu entfernen. Gleichzeitig ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße wiederherzustellen, wobei der Markt Emskirchen bestimmen kann, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Bei Aufgrabungen oder Beschädigungen des Straßengrundes hat der Sondernutzer die betroffene Fläche verkehrssicher zu schließen und dem Markt Emskirchen die vorläufige Instandsetzung anzuzeigen. Der Sondernutzer haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch den Markt Emskirchen, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten ab Zugang der Anzeige nach Satz 1.

§ 12 Haftung und Kostenerstattung

(1) Der Sondernutzer haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen und sämtliche Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Mehrere Sondernutzer haften als Gesamtschuldner für entstehende Schäden.

(2) Der Markt Emskirchen kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Instandsetzungskosten der durch die Sondernutzung beanspruchten Verkehrsfläche verlangen.

(3) Der Sondernutzer hat dem Markt Emskirchen als Träger der Straßenbaulast alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann der Markt Emskirchen angemessene Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen verlangen.

§ 13 Gebühren und Auslagen; Entgelt

(1) Für Amtshandlungen des Marktes Emskirchen in Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes werden Gebühren und Auslagen nach der Kostensatzung erhoben.

(2) Für die Sondernutzungsausübung werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 14 Übergangsregelung

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

(2) Für Sondernutzungen die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, ab dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Marktboten (ortsübliche Weise) in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 29.11.2021.

Emskirchen, den 22.11.2021

Gez.

Winkelspecht
Erste Bürgermeisterin